jeweiligen Planzeitraumes in leicht faßlicher ginn Form zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unterrichtung über Voraussetzung einer Prämienzahlung Gewähr für die Wirksamkeit des Leistungsanreizes.

(1) Der Termin für die Vorlage der Prämienberechnung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 ist jeweils der 10. des auf den für die Prämiengültigen Planzeitraumes felgenden Verantwortlich für die termingemäße Vorlage Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung Betriebes (Hauptbuchhalter, jeweiligen

(2) Die Bestätigung der Prämienbeträge erfolgt Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter Gegenzeichnung des Leiters der zuständigen Fachabteilung und des Leiters der Finanzabteilung des Staatssekretariats für Kraftverkehr Straßenwesen

§ 8 Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 Prämienverordnung erfolgt durch den sekretär bzw. seine Stellvertreter.

§ 9 Durchführungsbestimmung Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften der Prämienverordnung und Durchführungsbestimmung diese finden auf den ab 1. Januar 1953 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1953

Staatssekretariat "ür Kraftverkehr und Straßenwesen

> Weiprecht Staatssekretär

## Anlage

zu § 5 vorstehender Durchführungsbestimmung

> Prämientabelle für die VEB Straßenbau

	II. K a t e g o r i e		Die Zahlen
Gruppe	für die Er- füllung der Pläne	für jedes Pro- zent der Über- erfüllung der Pläne	geben den Pro- zentsatz des monatlichen Gehaltes
1	2	3	an, der für die Erfüllung bzw.
1	10 °/o	4 °/o	Übererfüllung
2	-8 °/o	3,5 °/o	der Pläne im Ouartal zu
3	5 °/o	3 °/o	zahlen ist

Liste der Prämienberechtigten in den VEB Straßenbau

1. Gruppe: Betriebsleiter Technischer Leiter Kaufmännischer Leiter Hauptbuchhalt er

2. Gruppe: Leiter der Gruppe Gerätewirtschaft Leiter der Abteilung Arbeit

Oberbauleiter

1. Bauleiter von Baustellen über 1 Mill. DM Plansoll

Planungsleiter

3. Gruppe: Leiter der übrigen kaufmännischen Abtei-

lungen

Personalleiter

Instrukteur für Kulturfragen

Ingenieure und Techniker in den Betriebsabteilungen

Gütekontrolleur

Selbständige TAN-Sachbearbeiter

Meister, Poliere und Schachtmeister in der

Produktion

Vierte Durchführungsbestimmung Verordnung über die Registrierung bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsstaatlichen Verwaltungen richtungen der Verwaltungen **Betriebe** der volkseigenen Wirtschaft.

- Kontrolltätigkeit der Registrierorgane -

### Vom 3. Dezember 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezemüber die Registrierung und Kontrolle ber 1952 bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben und Einrichtungen sowie staatlichen Verwaltungen der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird folgendes bestimmt:

# Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Kontrollbereich

- Kontrolle der bestätigten Stellenpläne, der Die und Gehaltsfonds und der Verwaltungsausgaben erstreckt sich auf die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (GBL S. 601) genannten registrierpflichtigen Einrichtungen:
  - a) alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen;
  - b) alle Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (WB, DHZ usw.);
  - alle Organisationen und Einrichtungen, die Staatshaushalt verbunden sind Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten;
  - alle volkseigenen Betriebe (VEB) gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung Betrieben der volksin den eigenen Wirtschaft (GBl. S. 225);
  - e) alle Konsumgenossenschaften,

mit Ausnahme derjenigen, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind.

### Zuständigkeit der Kontrollorgane

Kontrolle erfolgt grundsätzlich Die (1) durch das gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung für Verwaltung, der Einrichtung, den Sitz der tiiebes oder der Konsumgenossenschaft zuständige Registrierorgan, soweit die Kontrolle nicht durch die Organe Hauptverwaltung Finanzrevision durchgeführt Die Arbeitspläne der Registrierorgane sind zur Ver-

♦ 3. Durchfb. (GBl. S. 926).